



St. Pölten 6. Dezember 1963

IX - K - 58/1 - 1963

Kirchberg a.d. Pielach;
Unterschutzstellung einer
Eibengruppe

B E S C H E I D

Gemäß §§ 2 und 19 n.ö. Naturschutzgesetz LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird der auf Parzelle 992, KG. Kirchberg a.d.Pielach, befindliche Bestand von 37 Eiben, deren Alter ca. 60 bis 150 Jahre beträgt (Eigentümer Anton König, Kirchberggegend 25) im Namen der n.ö. Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten bekanntzugeben.

B E G R Ü N D U N G

Anlässlich einer Erhebung wurde festgestellt, daß die Unterschutzstellung der obgenannten Eibengruppe nach den Bestimmungen des n.ö. Naturschutzgesetzes wünschenswert wäre.

Da im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Eigentümer Anton König keine Einwendungen erhoben hat, war wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König, Kirchberg a.d.Pielach Nr.25;
- 2.) Herrn Bürgermeister in Kirchberg a.d.Pielach;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando Kirchberg a.d.Pielach;
- 4.) Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

NÖ Umweltschutz
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

Beilagen

PLW3-N-204/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37281

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Lechner Katja

+43 2742 9025

Durchwahl

37236

Datum

15.05.2020

Betrifft

König Karl, Gemeinde Kirchberg/P, Naturdenkmal „Eibenwald“, GSt. Nr. 992/2, KG Kirchberg/P, Naturschutzbuch EBl.Nr. 31, Naturdenkmal - **Widerruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die mit Bescheid vom 06.12.1963, Zahl: IX-K-58/1-1963, erfolgte Naturdenkmalerklärung **für eine**, der auf dem Grundstück Nr. 992/2, KG Kirchberg an der Pielach, Gemeinde Kirchberg an der Pielach, **stockenden Eiben des Naturdenkmals „Eibenwald“**, eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 31.

Das Naturdenkmal „Eibenwald“ besteht somit aus 36 Eiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 06.12.1963, Zl. IX-K-58/1-1963, wurde das gegenständliche Naturdenkmal „Eibenwald“, bestehend aus 37 Eiben, auf dem GSt. Nr. 992/2, KG Kirchberg/P, EBl.Nr. 31, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 22.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellte und das geschützte Objekt entfernt werden musste und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Dieses nachstehende Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 22.04.2020:

*„Herr König Karl, Eigentümer des Gst. 992/2 KG Kirchberg, auf dem sich gegenständliches Naturdenkmal befindet, hat angezeigt, dass nach einem Sturmereignis im vergangenen Winter, eine der zum Naturdenkmal gehörenden Eiben, geworfen wurde.
Da dieser Baum auf ein, auf Gst. 996, KG Kirchberg (ebenfalls im Eigentum Herrn Karl Königs), Gebäude gestürzt ist, hat er die Entfernung des Baumes angezeigt. Auf den vorgelegten Fotos ist ersichtlich, dass eine Entfernung notwendig und zweckmäßig war.
Es ergeht daher die Bitte aus dem Naturdenkmal, bestehend aus 37 Eiben, ein Individuum zu streichen.“*

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für eine Eibe zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Erght an:

1. **Herr Karl König, Kirchberggegend 25, 3204 Kirchberg an der Pielach als Grundeigentümer zur Kenntnis**

2. Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z. H. des Bürgermeisters, Schloßstraße 1, 3204 Kirchberg an der Pielach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eilenberger)





St. Pölten 6. Dezember 1963

IX - K - 58/1 - 1963

Kirchberg a.d. Pielach;
Unterschutzstellung einer
Eibengruppe

B E S C H E I D

Gemäß §§ 2 und 19 n.ö. Naturschutzgesetz LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird der auf Parzelle 992, KG. Kirchberg a.d.Pielach, befindliche Bestand von 37 Eiben, deren Alter ca. 60 bis 150 Jahre beträgt (Eigentümer Anton König, Kirchberggegend 25) im Namen der n.ö. Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten bekanntzugeben.

B E G R Ü N D U N G

Anlässlich einer Erhebung wurde festgestellt, daß die Unterschutzstellung der obgenannten Eibengruppe nach den Bestimmungen des n.ö. Naturschutzgesetzes wünschenswert wäre.

Da im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Eigentümer Anton König keine Einwendungen erhoben hat, war wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König, Kirchberg a.d.Pielach Nr.25;
- 2.) Herrn Bürgermeister in Kirchberg a.d.Pielach;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando Kirchberg a.d.Pielach;
- 4.) Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

NÖ Umweltschutz
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

Beilagen

PLW3-N-204/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37281

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Lechner Katja

+43 2742 9025

Durchwahl

37236

Datum

15.05.2020

Betrifft

König Karl, Gemeinde Kirchberg/P, Naturdenkmal „Eibenwald“, GSt. Nr. 992/2, KG Kirchberg/P, Naturschutzbuch EBl.Nr. 31, Naturdenkmal - **Widerruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die mit Bescheid vom 06.12.1963, Zahl: IX-K-58/1-1963, erfolgte Naturdenkmalerklärung **für eine**, der auf dem Grundstück Nr. 992/2, KG Kirchberg an der Pielach, Gemeinde Kirchberg an der Pielach, **stockenden Eiben des Naturdenkmals „Eibenwald“**, eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 31.

Das Naturdenkmal „Eibenwald“ besteht somit aus 36 Eiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 06.12.1963, Zl. IX-K-58/1-1963, wurde das gegenständliche Naturdenkmal „Eibenwald“, bestehend aus 37 Eiben, auf dem GSt. Nr. 992/2, KG Kirchberg/P, EBl.Nr. 31, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 22.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellte und das geschützte Objekt entfernt werden musste und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Dieses nachstehende Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 22.04.2020:

*„Herr König Karl, Eigentümer des Gst. 992/2 KG Kirchberg, auf dem sich gegenständliches Naturdenkmal befindet, hat angezeigt, dass nach einem Sturmereignis im vergangenen Winter, eine der zum Naturdenkmal gehörenden Eiben, geworfen wurde.
Da dieser Baum auf ein, auf Gst. 996, KG Kirchberg (ebenfalls im Eigentum Herrn Karl Königs), Gebäude gestürzt ist, hat er die Entfernung des Baumes angezeigt. Auf den vorgelegten Fotos ist ersichtlich, dass eine Entfernung notwendig und zweckmäßig war.
Es ergeht daher die Bitte aus dem Naturdenkmal, bestehend aus 37 Eiben, ein Individuum zu streichen.“*

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für eine Eibe zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Erght an:

1. **Herr Karl König, Kirchberggegend 25, 3204 Kirchberg an der Pielach als Grundeigentümer zur Kenntnis**

2. Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z. H. des Bürgermeisters, Schloßstraße 1, 3204 Kirchberg an der Pielach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eilenberger)



